

Kostenanerkennung mit t-2

Fachgespräch zur Rahmenfestlegung ÜNB mit BNetzA

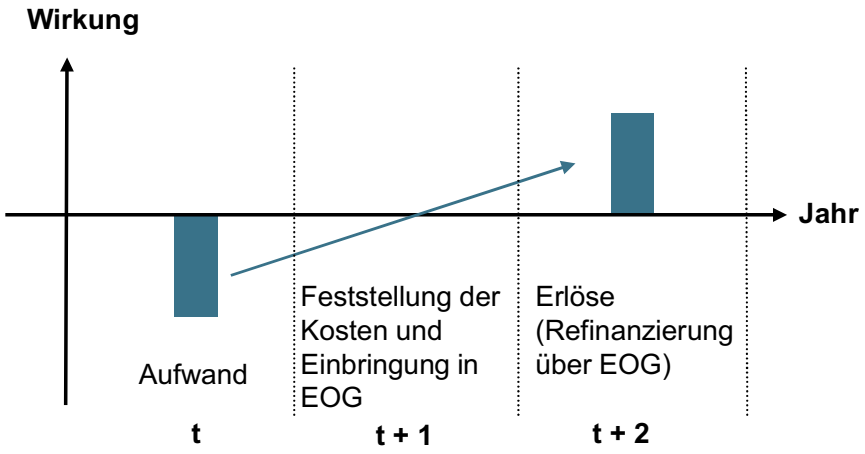
29. April 2026

Status quo und t-2 Sachverhalte in der Praxis

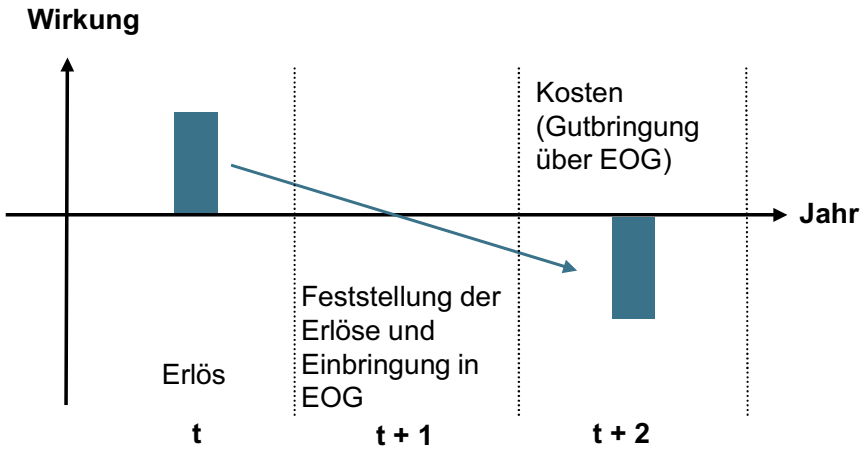
- **Budgetprinzip**: Im Grundsatz erfolgt zeitweilige Entkopplung der Erlöse von den Kosten, die zulässigen Erlöse werden auf Grundlage der geprüften Kosten des Basisjahres festgelegt.
- **Jährliche Anpassung**: Davon abweichend werden mehrere Sachverhalte mit tatsächlichen Kosten/Erlösen abgebildet, über:
  - Planwerte der Kalkulationsperiode (t-0) oder
  - **Istwerte des Vorvorjahres (t-2**).
- Jährliche Anpassung erfolgt nur bei **dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen (dnbK)**, die durch ARegV oder BNetzA-Festlegung vom Budgetprinzip und den diesbezüglichen Anpassungsfaktoren (Xind, Xgen, VPI) ausgenommen wurden.
- Bei Übergang auf t-0 Planwerte in 2029 wird **Übergangsregelung** für t-2-Sachverhalte benötigt, **um tatsächlich entstandene Kosten zu refinanzieren** und Deckungslücken zu vermeiden.
- **Relevante t-2 Sachverhalte** basieren auf **§ 11 Abs. 2 und § 17 ARegV** sowie unterschiedlichen BNetzA-Festlegungen, z.B. ITC-Kompensationszahlungen **(BK8-22-008-A)** oder finanzieller Ausgleich für ungewollten Austausch „UGAT“ **(BK8-20-00002-A)**

Refinanzierungslogik von t-2 Sachverhalten

Kosten:

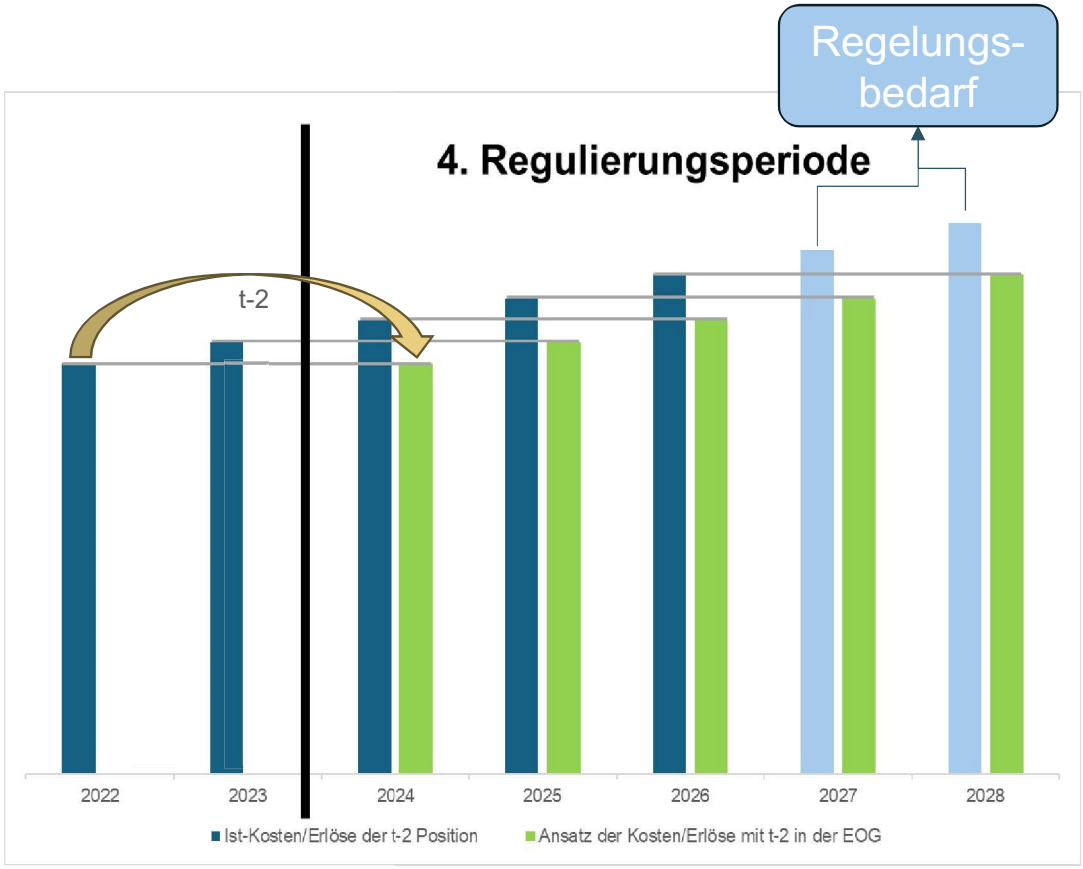


Erlöse:



Bei einem Systemwechsel würden bisher die tatsächlich angefallenen Kosten und Erlöse der Jahre 2027 und 2028 nicht berücksichtigt. Eine Regelung zur Refinanzierung der angefallenen Kosten ist erforderlich.

t-2 Sachverhalte: Problemstellung bei Übergang zu t-0



- Seit 2009 unterliegen wesentliche dnbK-Positionen einem t-2 Zeitverzug und die Ist-Kosten werden mit 2 Jahren Zeitverzug in der Erlösobergrenze abgebildet.
- Aufgrund des Wachstums der ÜNB sind t-2-Positionen tendenziell gestiegen (insb. Personalzusatzkosten) und müssen vorfinanziert werden.
- **Bei Übergang zu t-0 im Jahr 2029 dürfen offene Beträge der Jahre 2027/2028 nicht verloren gehen.**
- **Eine Doppelberücksichtigung der angefallenen Ist-Kosten aus 2027 und 2028 ist ausgeschlossen.**

Präzedenzfall Investitionsmaßnahmen (1)



- **Investitionsbudgets (§ 23 ARegV) wurden seit 2009 mit zwei Jahren Zeitverzug in EOG berücksichtigt**
- **ARegV-Novelle vom 14.03.2012** (BGBl. I. S. 489):
  - *„Dieser zeitliche Verzug kann - insbesondere angesichts des Investitionsbedarfs in die Erweiterung der Netze - zu einer gegebenenfalls nicht unerheblichen Liquiditätslücke bei den Netzbetreibern führen. Vor diesem Hintergrund besteht Handlungsbedarf, der durch die Beseitigung des Zeitverzugs bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus Investitionsbudgets adressiert wird.“* (BR-Drucksache 860/11)
  - **Umstellung auf t-0** (Anpassung §§ 4, 5 und 23 ARegV)
- **Übergangsregelung in § 34 Abs. 6 ARegV**:
  - **Kosten aus 2010/2011**: Berücksichtigung nach alter Regelung mit **t-2**, zuzüglich barwertneutraler Ausgleich
  - **Kosten ab 2012**: neue Regelung mit **t-0**

Präzedenzfall Investitionsmaßnahmen (2)

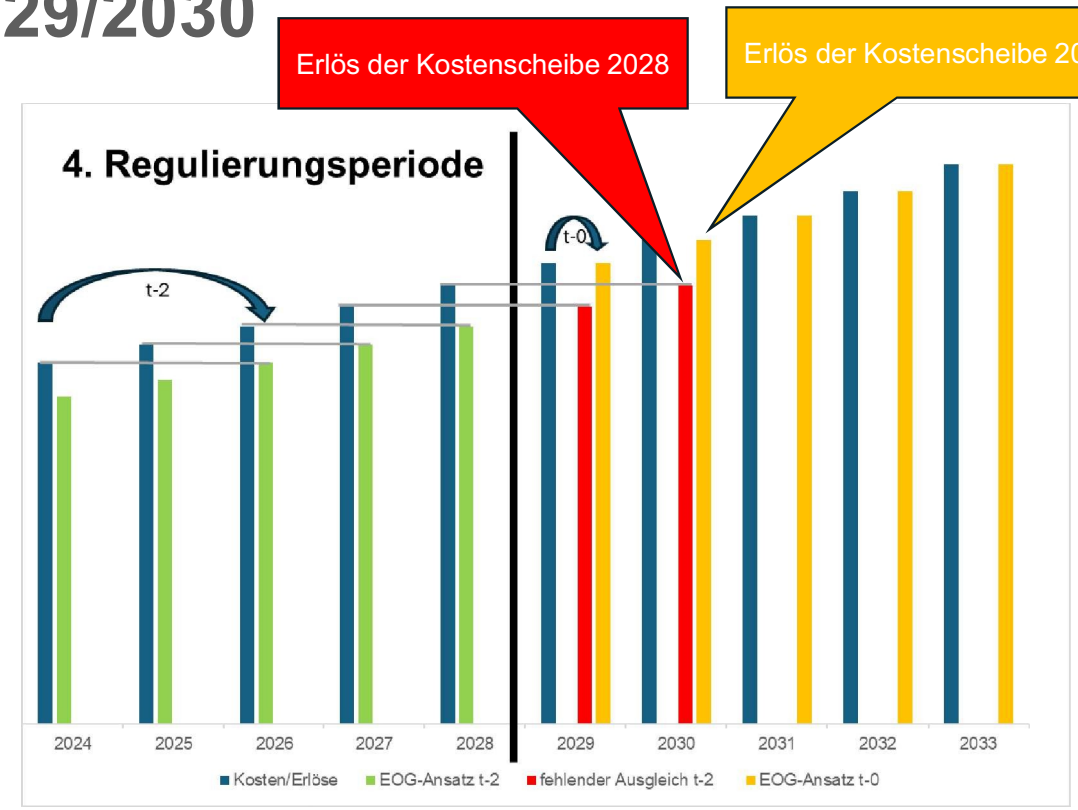
Dem § 34 ARegV wird folgender Absatz 6 angefügt:

Bei einer Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der bis zum 22. März 2012 geltenden Fassung wegen Kosten und Erlösen, die in den Jahren 2010 oder 2011 entstanden sind, werden die Erlösobergrenzen nach dieser Verordnung in ihrer bis zum 22. März 2012 geltenden Fassung angepasst, wobei zuzüglich ein barwertneutraler Ausgleich berücksichtigt wird. Auf Investitionsbudgets, die bis zum 30. Juni 2011 gemäß § 23 Absatz 3 in der bis zum 22. März 2012 geltenden Fassung beantragt wurden und die im Jahr 2012 kostenwirksam werden sollen, findet diese Verordnung in der ab dem 22. März 2012 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Begründung BR Drucksache 860/11 vom 30.12.2011

§ 34 Absatz 6 Satz 1 gewährleistet, dass Jahres-Kostenscheiben, die bislang in den Jahren 2012 und 2013 zu einer Anpassung der Erlösobergrenze (auf Basis von Kosten aus den Jahren 2010 und 2011) geführt hätten, weiterhin angemessen berücksichtigt werden. Die Übergangsregelung stellt klar, dass diese Kosten wie bisher in den Jahren 2012 und 2013 berücksichtigt werden.

Erforderliche Regelung: Ansatz der Kosten und Erlöse in 2029/2030



Anreizregulierung bis 2028:
t-2 Istkosten

Jährlichkeitsprinzip ab 2029:
t-0 Plankosten

Problem bei Systemwechsel auf t-0:
Istkosten 2027/2028 unberücksichtigt.
Lösung durch Übergangsregelung:
Ansatz von t-2 Istkosten und t-0 Plankosten in 2029/2030

Notwendigkeit einer Übergangsregelung für die **Kosten und Erlöse** mit einer t-2-Refinanzierungslogik für Geschäftsjahre **2027 und 2028**, so dass ein Ausgleich direkt über die Erlösobergrenzen weiterhin möglich ist.

In vielen Präzedenzfällen wurde die vorgeschlagene Regel bereits angewendet

Sachverhalt	EOG Jahr	Zusatzinformation
Investitionsbudgets/-maßnahmen „IMA“ (§ 23 ARegV)	**2012 + 2013**	• ARegV-Novelle 2012: Umstellung von t-2 auf t-0 zum Jahr 2012 • Ansatz der Jahresscheiben 2010 und 2011 in EOG 2012 und 2013
Entschädigungszahlungen EEG-Einspeisemanagement „EisMan“ (§ 15 EEG)	**2017 + 2018**	• bis 2016 dnbK mit t-2 (gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflicht) • ARegV-Novelle 2016: dnbK (Nr. 17) mit t-0 • Umstellung von t-2 auf t-0 zum Jahr 2017 • Ansatz der Jahresscheiben 2015 und 2016 in EOG 2017 und 2018 • Bestätigung der Vorgehensweise durch BK8 i. R. d. Regulierungskontobescheid für die entsprechenden Jahre
FSV Systemrelevante Gaskraftwerke	**2024 + 2025**	• Umstellung von t-2 auf t-0 zur 4. Regulierungsperiode • Ansatz der Jahresscheiben 2022 und 2023 in EOG 2024 und 2025
FSV EPM	**2024 + 2025**	• Ablösung durch FSV ReDEM ab 2024 mit t-0 • BNetzA: *„Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen bei den ÜNB gefährdet wird.“* • Ansatz der Jahresscheiben 2022 und 2023 in EOG 2024 und 2025

Fazit

- Zu ausgewählten Sachverhalten werden im Status Quo tatsächliche Kosten/Erlöse mit 2 Jahren Zeitverzug in Erlösobergrenze berücksichtigt.
- Bei Umstellung auf t-0 mit Planwerten in 2029 ist eine Übergangsregelung für die Jahre 2027/2028 notwendig, um Deckungslücken zu vermeiden und die tatsächlich angefallenen Ist-Kosten & Erlöse zu berücksichtigen.
- Für Übergang von t-2 auf t-0 gibt es mehrere Präzedenzfälle (z.B. Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV, FSVen), bei denen mit Nachholung Deckungslücken vermieden wurden.
- **Erforderliche Lösung:** Nachholung der t-2-Sachverhalte 2027/2028 in den Jahren 2029/2030.

Kontaktfolie

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
E-Mail: info@50hertz.com

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
E-Mail: info@amprion.net

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
E-Mail: info@tennet.eu

TransnetBW GmbH
Heilbronner Straße 51 – 55
70191 Stuttgart
E-Mail: info@transnetbw.de

Übergangsregelungen im jährlichen Kostenabgleich

Für die folgenden t-2 Sachverhalte* müssen im neuen Regulierungssystem Cost-plus Übergangsregelungen ausgestaltet werden:

- Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 ARegV)
- Zahlungen an Städte und Gemeinden nach § 5 Abs. 4 StromNEV (§ 11 Abs. 2 Nr. 8b ARegV)
- betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV)
- der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 Nr. 10 ARegV)
- der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 11 ARegV)
- FSV UGAT
- Festlegung ITC
- Forschung- und Entwicklung gem. § 25a ARegV
- (Zu- und Abschläge der Regulierungskontosalden – Festlegungsentwurf Tz. 2.3 Plan-Ist-Abgleich Satz 13)
- Engpassmanagementkosten (§ 17 ARegV)
- **Generell**: Periodenfremde Effekte i. R. d. oben genannten Sachverhalte

*Liste stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Präzedenzfall Entschädigungszahlungen EEG-Einspeisemanagement „EisMan“ (§ 15 EEG)

EOG 2017	EOG 2018	EOG 2019
Istkosten aus 2015 gemäß §11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV	Istkosten aus 2016 gemäß §11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV	
Plankosten für 2017 gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV	Plankosten für 2018 gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV	Plankosten für 2019 gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV

Rechtsgrundlagen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV: *Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten Kosten oder Erlöse aus* ***gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten***

§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV a. F.: ***Entschädigungen nach § 15 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes****, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen.*

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV a. F.: *Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bis 3; abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei* ***Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer*** *4 bis 6, 8, 13 und 15 bis* ***17 ist auf das Kalenderjahr abzustellen****, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll*

Präzedenzfall Systemrelevante Gaskraftwerke nach § 13f EnWG, Umstellung der Refinanzierung durch FSV

Mehrkosten zur Sicherstellung der Brennstoffversorgung für systemrelevante Gaskraftwerke durch die Buchung von festen Gaskapazitäten, Mehrkosten für einen Brennstoffwechsel oder andere Optimierungs- und Ausbaumaßnahmen, werden als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile berücksichtigt. Für Marktkraftwerke erfolgt dies seit dem 01.01.2024 unter den Voraussetzungen der Festlegung zur **FSV systemrelevante Gaskraftwerke** („Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f EnWG“, **BK8-23-014-A**) / *Quelle: Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze 2025 bzw. 2026 vom 02.08.2024 bzw. 12.08.2025*

Erbringungs-zeitraum	Jahr der Refinanzierung	Regulatorischer Rahmen zur Refinanzierung
2022	EOG 2024 (t-2)	§ 13f EnWG
2023	EOG 2025 (t-2)	
2024	RegKto 2024	§ 13f EnWG in Kombination mit der FSV Systemrelevante Gaskraftwerke
2025	EOG 2025 (t-0) und RegKto 2025	
2026	EOG 2026 (t-0) und RegKto 2026	

***EOG 2025** enthält Kosten aus Erbringungs-zeitraum 2023 (t-2) und 2025 (t-0)*

50hertz | Elia Group · amprion verbindet · TenneT · TRANSNET BW